

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.3.2010
KOM(2010)96 endgültig

2010/0056 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates über die Zollsätze für
Bananen**

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 wurde eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen in der Europäischen Gemeinschaft errichtet. Nach der Verabschiedung dieser Ratsverordnung leiteten mehrere lateinamerikanische WTO-Mitglieder, die die EU auf Meistbegünstigungsbasis mit Bananen belieferten, und die Vereinigten Staaten ein Streitbeilegungsverfahren gegen die EU ein (den langjährigen Streitfall WT/DS27), in dem es um die unterschiedliche Behandlung von durch unterschiedliche Lieferanten in die Europäische Union eingeführte Bananen ging.

Am 11. April 2001 und am 30. April 2001 gelangte die Kommission mit Ecuador bzw. den Vereinigten Staaten zu Vereinbarungen, die die Voraussetzungen für die Beilegung der Streitfälle schafften. Diese Vereinbarungen sahen vor, 2006 eine „reine Zollregelung“ für die Einfuhr von Bananen einzurichten. Am 14. November 2001 verabschiedete die WTO-Ministerkonferenz in Doha Befreiungen von den Verpflichtungen der EU gemäß Artikel I (Doha-Waiver) und Artikel XIII des GATT hinsichtlich der Präferenzregelung für Erzeugnisse mit AKP-Ursprung im Rahmen des Cotonou-Übereinkommens. Bedingung für diese Befreiungen war, dass die 2006 einzuführende neue reine Zollregelung „den Marktzugang für die MFN-Bananenlieferanten zumindest aufrechterhalten würde“. Außerdem wurde ein Schiedsverfahren für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten vorgesehen.

Am 12. Juli 2004 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Blick auf die Einführung einer reinen Zollregelung für Bananen in die EU-Liste Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 („GATT 1994“) aufzunehmen. Die Gemeinschaft teilte der WTO am 15. Juli 2004 ihre Absicht mit, die Zollzugeständnisse für die Position 0803 00 19 (Bananen) in der EG-WTO-Liste (CXL) zu ändern. Die Kommission führte im Benehmen mit dem gemäß Artikel 133 EG-Vertrag bestellten Ausschuss sowie mit dem Sonderausschuss für Landwirtschaft und nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Richtlinien Verhandlungen. Diese Verhandlungen scheiterten.

Am 31. Januar 2005 teilte die Gemeinschaft der WTO ihre Absicht mit, ihre Zollzugeständnisse für die Position 0803 00 19 (Bananen) durch einen gebundenen Zollsatz von 230 EUR/t zu ersetzen. Am 30. März 2005 beantragten mehrere WTO-Mitglieder (Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Nicaragua, Panama und Venezuela) eine Schlichtung im Rahmen des Doha-Waivers. Laut dem Schiedsspruch vom 1. August 2005 steht der von der Gemeinschaft vorgeschlagene Meistbegünstigungszollsatz von 230 EUR/t nicht mit den Bedingungen des Doha-Waivers im Einklang. Die Kommission überarbeitete den Vorschlag der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Feststellungen des Schlichters. In einem zweiten Schiedsspruch vom 27. Oktober 2005 kam der Schlichter zu dem Schluss, dass auch der überarbeitete Vorschlag mit einem MFN-Zollsatz von 187 EUR/t die Streitfrage nicht beilegt.

Aufgrund ihrer Verpflichtung, bis 1. Januar 2006 eine reine Zollregelung einzuführen, und mangels einer Einigung über einen gebundenen Zollsatz führte die EU mit der Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 einen MFN-Zollsatz von 176 EUR/t ein. Mit dieser Verordnung wurde außerdem ein autonomes Zollkontingent von 775 000 t Eigengewicht zum Zollsatz Null für die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten eröffnet. Da noch keine Einigung mit den MFN-Bananenlieferanten erzielt wurde, hat die EU keinen weiteren Vorschlag zur Änderung ihres Zolltarifs für Bananen notifiziert.

Seit dem 1. Januar 2008 haben die Bananenlieferanten aus den AKP-Staaten auf der Grundlage von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU zoll- und kontingentsfreien Zugang zum EU-Markt.

Ecuador und die Vereinigten Staaten beantragten am 23. Februar 2007 bzw. am 29. Juni 2007 die Einsetzung eines Panels gemäß Artikel 21.5 der WTO-Vereinbarung über Streitbeilegung, da die Maßnahmen, die die EU getroffen hatte, um den Berichten des WTO-Streitbeilegungsorgans (Dispute Settlement Body - DSB) im Streitfall WT/DS27 nachzukommen, nach Auffassung dieser Länder nicht mit den WTO-Übereinkünften im Einklang standen. Das DSB verabschiedete die Abschlussberichte im Dezember 2008. Nach dem Bericht in dem von Ecuador angestregten Fall stand der Zollsatz der EU (176 EUR/t) nicht mit den EU-Zollbindungen gemäß dem GATT 1994 im Einklang. In beiden Berichten wurde festgestellt, dass die Präferenz, die die EU zur Zeit der Einsetzung des Panel gewährte (775 000 t zollfrei), nicht mit dem GATT 1994 im Einklang stand.

Am 22. März 2004 und am 29. Januar 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, im Rahmen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik bzw. der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT 1994 aufzunehmen.

Die Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII und Artikel XXIV Absatz 6 des GATT 1994 wurden am 15. Dezember 2009 durch die Paraphierung eines „Genfer Übereinkommens über den Bananenhandel“ mit Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela („Genfer Übereinkommen) und eines „Abkommens über den Bananenhandel“ mit den Vereinigten Staaten von Amerika („EU-US-Abkommen) erfolgreich abgeschlossen.

Mit den von der Kommission ausgehandelten Übereinkünften werden die Forderungen der von Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT betroffenen Länder erfüllt. Darüber hinaus werden mit ihnen die Vereinbarungen durchgeführt, indem eine „reine Zollregelung“ gebunden wird, und sie stellen eine Lösung für alle anhängigen Streitfälle bezüglich der Zollregelung für Bananen dar, die daher mit der Zertifizierung des neuen EU-Zolltarifs für Bananen formell beigelegt werden sollten.

Der geltende MFN-Zollsatz der EU für die Einfuhr von Bananen muss deshalb beim Inkrafttreten des Genfer Übereinkommens abgeschafft werden, indem die Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates vom 29. November 2005 über die Zollsätze für Bananen, mit der der zurzeit geltende Satz von 176 EUR/t festgesetzt wurde, aufgehoben wird.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates über die Zollsätze für Bananen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates¹ beläuft sich der Zollsatz für Bananen des KN-Codes 0803 00 19 seit dem 1. Januar 2006 auf 176 EUR/t.
- (2) Am xx.xx.2010 unterzeichnete die Europäische Union das „Genfer Übereinkommen über den Bananenhandel“ mit Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela, das die Struktur und die Funktionsweise der EU-Handelsregelung für Bananen des KN-Codes 0803 00 19 betrifft (das „Übereinkommen“).
- (3) Gemäß dem Übereinkommen wird die Union ihren Zollsatz für Bananen schrittweise von 176 EUR/t auf 114 EUR/t senken. Durch eine erste Senkung, die rückwirkend seit dem 15. Dezember 2009 - dem Datum der Paraphierung des Übereinkommens - gilt, wurde der Zollsatz auf 148 EUR/t gesenkt. Die folgenden Senkungen sind schrittweise in sieben Jahren durchzuführen, wobei ein Aufschub von höchstens zwei Jahren möglich ist, falls sich die Einigung über landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation (WTO) verzögern sollte. Der endgültige Zollsatz von 114 EUR/t soll spätestens am 1. Januar 2019 erreicht werden. Die Zolllenkungen werden zum Zeitpunkt der Zertifizierung der EU-Liste für Bananen in der WTO gebunden.
- (4) Das Übereinkommen wurde seit dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt und mit dem Beschluss .../.../EU des Rates² genehmigt. Es trat am [...] in Kraft.

¹ ABl. L 316 vom 2.12.2005, S. 1.

(5) Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 aufzuheben -
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN.

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [³...] in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

² ABl. L ...

³ Datum nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des Genfer Abkommens über den Bananenhandel; noch festzulegen.

FINANZBOGEN		FichFin/10/50124(DDG/EM/tm) 6.9.2010.1			
		DATUM: 27.1.2010			
1.	HAUSHALTSLINIE: Kapitel 12 - Zölle und andere Abgaben	MITTELANSATZ: B2010: 14 079,7 EUR Mio.			
2.	TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des „Allgemeinen Übereinkommens über den Bananenhandel“ zwischen der Europäischen Union und Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela und eines „Abkommens über den Bananenhandel“ zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika und Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des „Allgemeinen Übereinkommens über den Bananenhandel“ zwischen der Europäischen Union und Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela und eines „Abkommens über den Bananenhandel“ zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 über die Zollsätze für Bananen				
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Artikel 207 Absatz 4, Artikel 218 Absätze 5 und 6 und Artikel 207 Absatz 2.				
4.	ZIELE: Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und Abschluss von zwei Übereinkünften über den Bananenhandel und Aufhebung der Verordnung über die Zollsätze für Bananen.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ABGELAU- FENES HAUSHALTS- JAHR 2009 (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2010 (Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS JAHR 2011 (Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS JAHR 2012 (Mio. EUR)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-	-
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)	-3,5	-74,8	-88,1	-106,8
5.2	BERECHNUNGSWEISE: Auf der Grundlage der Anwendung der gesenkten Zollsätze auf Einfuhren von Waren des KN-Codes 0803 00 19 der letzten verfügbaren 12 Monate.				
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA-NEIN
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL				JA-NEIN
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				JA-NEIN
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA-NEIN
BEMERKUNGEN: Die Übereinkünfte sehen eine progressive Senkung der Zollsätze für Bananen vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen zu niedrigeren Eigenmitteln führen werden, wie unter Nummer 5.1 angegeben (Nettobeträge nach Abzug der Erhebungskosten durch die Mitgliedstaaten). (Da die					

Übereinkommen rückwirkend bis zum 15. Dezember 2009 gelten, wird auch der Verlust an Eigenmitteln für das Haushaltsjahr 2009 geschätzt.)